

Die **Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden** besteht nicht im bloßen Mitführen. Gefährliche Mittel sind z. B. Hieb- und Stichwaffen (einschließlich Bajonette) sowie andere Gegenstände, die zur Gewaltanwendung gegen Grenzsicherungskräfte geeignet und vom Täter dazu bestimmt sind. Gefährliche Mittel sind des weiteren z. B. ätzende, betäubende oder die Handlungs- bzw. Einsatzfähigkeit in anderer Weise ausschließende oder erheblich beeinträchtigende Substanzen. Dazu gehören auch solche, die gegen technische Anlagen eingesetzt werden sollen, wenn hiermit erhebliche Gefahren für den sicheren Schutz der Staatsgrenze verbunden sind. Das sind z. B. Tränenreizstoffe, brennbare Flüssigkeiten u. ä. Gefährlich sind nicht nur solche Methoden, die mit unmittelbaren Gefahren für Grenzsicherungskräfte oder der Gefahr erheblicher Zerstörungen von Grenzsicherungsanlagen verbunden sind, z. B., wenn ein Kraftfahrzeug zum gewaltsamen Grenzdurchbruch verwandt wird. Als gefährliche Methoden müssen auch jene gelten, denen die Gefahr von Grenzzwischenfällen im besonderen Maße innewohnt oder die geeignet sind, die für die Sicherung der Staatsgrenze eingesetzten Kräfte zu desorientieren und Sicherungsmaßnahmen unwirksam zu machen.

10. Mit **besonderer Intensität** ist die Tat gemäß **Ziff. 3** begangen, wenn sie z. B. mit einem erheblichen physischen Aufwand erfolgt. Allein mehrfache Begehung einer Tat nach Abs. 1 oder 2 ist jedoch keine besondere Intensität.¹¹

11. Nach **Ziff. 4** gilt als schwerer Fall die Tatbegehung durch **Urkundenfälschung** (vgl. Anmerkung zu § 240), **Falschbeurkundung** (vgl. Anmerkung zu § 242), **Mißbrauch von Urkunden** oder unter **Ausnutzung eines Verstecks**. Mißbrauch besteht im Gebrauch solcher Dokumente, die für eine andere Person bestimmt sind.

Unter **Ausnutzung eines Verstecks** ist jede bereits vorhandene oder zur Tatausführung besonders geschaffene Stelle oder Vorrichtung zu verstehen, die geeignet ist, Personen der Grenzkontrolle zu entziehen.

12. Die Tatbegehung **zusammen mit anderen** nach **Ziff. 5** umfaßt jedes gemeinschaftliche Handeln von mindestens zwei Tätern, die zur Erreichung oder zur Sicherung des angestrebten Zieles bewußt zusammenwirken.

Die einem einzelnen Täter geleistete Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt erfüllt weder für diesen Täter noch für den Gehilfen die Voraussetzungen der **Ziff. 5**. Zusammen mit anderen begeht die Tat auch nicht, wer mit Personen zusammenwirkt, deren Handlung den Tatbestand des staatsfeindlichen Menschenhandels gemäß § 105 oder des Menschenhandels gemäß § 132 erfüllt.

13. Voraussetzung für das Erschwerungsmerkmal der **Ziff. 6** ist, daß der Täter **wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft** ist. Die vorangegangene Bestrafung kann wegen Täterschaft oder Teilnahme und auch wegen Vorbereitung, Versuch oder Vollendung des ungesetzlichen Grenzübertritts erfolgt sein. Die Strafe darf im Strafregister nicht gelistet sein.

14. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen ungesetzlichen Grenzübertritts setzt bei allen Begehungsweisen **Vorsatz** voraus. Das gilt auch für die in Abs. 3 aufgeführten Erschwerungsmerkmale.

15. Vorbereitung und Versuch sind strafbar (**Abs. 4**). **Vorbereitung** ist z. B.

— die Erprobung verschiedener Ablaufvarianten und Begehungsmethoden oder Tatmittel auf ihre Tauglichkeit bei Durchführung des angestrebten ungesetzlichen Grenzübertritts (vgl. OG-Urteil vom 23. 5. 1969/1 b Ust 6/69),

— Gespräche mit anderen, die auf die Gewinnung eines Mittäters oder Gehilfen gerichtet sind,

— das Erkunden von Begehungsmöglichkeiten,

— die Erarbeitung konkreter Tatvorbereitungs- und Durchführungspläne innerhalb einer Tätergruppe.

Gespräche über verschiedene Möglichkeiten der Tatverwirklichung ohne konkrete Festlegung reichen jedoch nicht aus.